



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0086 - 0092, DOK 452.2/017-BSG

**Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen im Rahmen des
§ 39 Abs. 3 Satz 4 AVG (= § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO) - BSG-Urteil vom
18.02.1981 - 1 RA 113/79**

Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen im Rahmen
des § 39 Abs. 3 Satz 4 AVG (= § 583 Abs. 3 Satz 3 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 18.02.1981 - 1 RA 113/79 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 18.02.1981 - 1 RA 113/79 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die einem Auszubildenden tariflich zustehende vermögenswirksame
Leistung des Arbeitgebers gehört zu den Bruttobezügen aus dem
Ausbildungsverhältnis i.S. AVG § 39 Abs. 3 S. 4
(= RVO § 1262 Abs. 3 S. 4) - Anschluß an BSG-Urteil vom 10.06.1980
- 11 RA 76/79 - = SozR 2200 § 1262 Nr. 13 - VB 254/80 -.

Orientierungssatz:

Begriff des "Abänderns" oder "Ersetzens" in SGG § 96 Abs. 1 -
Prüfung der Rückforderungsvoraussetzungen (RVO § 1301):

1. Der in § 96 Abs. 1 SGG verwendete Begriff des "Abänderns" oder
"Ersetzens" ist nicht auf den unmittelbaren Wortsinn zu
beschränken. Vielmehr reicht es für eine zumindest entsprechende
Anwendung des § 96 Abs. 1 SGG aus, daß der neue Bescheid
wenigstens den Streitstoff (den Prozeßstoff, das Prozeßziel) des
bereits anhängigen Rechtsstreits beeinflusst oder berührt und auf
diese Weise ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Bescheiden
besteht und daß weiterhin die Grundgedanken der Vorschrift -
sinnvolle Prozeßökonomie durch ein schnelles und zweckmäßiges
Verfahren, Schutz des Betroffenen vor möglichen Rechtsnachteilen
durch Nichterhebung einer gesonderten Klage wegen des neuen
Verwaltungsaktes - eine Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes
rechtfertigen.

2. Zur Reihenfolge der Prüfung der Rückforderungsvoraussetzungen
des § 80 AVG (§ 1301 RVO).